

# Gemeinde Nieblum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: <b>Gemeindevertretung</b>	<b>Vorlage Nr. Nieb/000094/1</b>  vom 29.10.2013
	Amt / Abteilung: <b>Bau- und Planungsamt</b>
Bezeichnung der Vorlage: <b>2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 für das Gebiet des Feriengebietes Goting Kliff sowie des Wohngebietes westlich des Deelswai hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss</b>	Genehmigungsvermerk vom: 26.02.2014  Die Amtsdirektorin
	Sachbearbeitung durch: Herr Meer

## Sachdarstellung mit Begründung:

### a) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der vorliegende Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Nieblum für das Gebiet des Feriengebietes Goting Kliff sowie des Wohngebietes westlich des Deelswai enthält Festsetzungen, durch welche die im Aufstellungsbeschluss festgelegten Planungsziele (Regelung Mindestgrundstücksgröße von Bestandsgrundstücken, Einfriedigungen zu Verkehrsflächen, Ausschluss von Abgrabungen) umgesetzt werden.

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans besteht aus dem Text (Teil B) und der Begründung.

## Beschlussempfehlung:

### a) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 für das Gebiet des Feriengebietes Goting Kliff sowie des Wohngebietes westlich des Deelswai und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 für das Gebiet des Feriengebietes Goting Kliff sowie des Wohngebietes westlich des Deelswai und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden

und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung wird nach §13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter :...;

davon anwesend: ...; Ja-Stimmen: ...; Nein-Stimmen: ...;

Stimmenthaltungen: ...

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...